

Wahl der Mitglieder zum Senat

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 3. November 2020).

1. Wahlberechtigung

Studierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag eingeschrieben und im Wählendenverzeichnis aufgeführt sind. Zu den jeweiligen Fakultätsräten ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende*r der jeweiligen Fakultät angehört.

2. Auslegung des Wählendenverzeichnisses

Das Wählendenverzeichnis liegt in der Zeit vom 35 bis zum 31 Tag vor der Wahl in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen und im Wahlbüro aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis sind spätestens bis Ende der Auslagefrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend zu machen.

3. Wahlvorschläge

Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Formale Voraussetzungen und Abgabetermine werden in der jeweiligen Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die schriftliche Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

4. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden universitätsöffentlich im Gebäude der Wahlleitung durch Auslage bekannt gegeben.

5. Stimmabgabe

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl. Hierfür werden in verschiedenen Gebäuden der Universität Bonn Wahllokale eingerichtet. Wahlberechtigte können in jedem Wahllokal wählen. Bei der Stimmabgabe sind gültige Immatrikulationsnachweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. In der Gruppe der Studierenden kann das Wahlrecht auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden.

6. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich in einem Universitätsgebäude statt. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

7. Allgemeines

Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet. Die Gruppe der Studierenden wählt vier studentische Mitglieder.

Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:

- 12 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 4 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- **4 studentische Mitglieder.**

8. Wahlsystem

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste ihrer bzw. seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden.